



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**45. Jahrgang**
**Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1992**
**Nummer 53**

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	30. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten . . . . .	1108
20531 20510	10. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Bundeseinheitliche Richtlinien und Zuständigkeitsregelung für die Bearbeitung von Kreditkarten-delikten . . . . .	1108
2170	16. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen . . . . .	1108
236	6. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Staatliches Bauwesen . . . . .	1109
641	14. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigen-genutzten Eigentumswohnungen (Wohnenigentumssicherungshilfe - WESH -) . . . . .	1109
7124	16. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Versicherungsfreiheit von Angestellten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung . . . . .	1109
71260	16. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Spielbanken - Dortmund-Hohensyburg - . . . . .	1110
71260	16. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Spielbanken - Bad-Oeynhausen - . . . . .	1110
71260	16. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Spielbanken - Aachen - . . . . .	1110

#### II.

##### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
16. 7. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1111
17. 7. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1111
<b>Innenministerium</b>		
17. 7. 1992	Bek. - Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1112
	RdErl. - Beflaggung am „Tag der Heimat“ . . . . .	1111
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
25. 6. 1992	Bek. - Jahresabschlüsse 1990 der Westf. Landeskliniken . . . . .	1114
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 30 v. 10. 7. 1992 . . . . .	1118	
Nr. 31 v. 15. 7. 1992 . . . . .	1118	
Nr. 32 v. 17. 7. 1992 . . . . .	1118	
Nr. 33 v. 20. 7. 1992 . . . . .	1118	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 13 v. 1. 7. 1992 . . . . .	1119	
Nr. 14 v. 15. 7. 1992 . . . . .	1120	

20322

## I.

## Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 2203 – 5.12 – IV A 3 –  
u. d. Innenministeriums – II A 1 – 1.54.10 – 61/92 –  
v. 30. 6. 1992

Die Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (Gem. RdErl. v. 28. 10. 1969 – SMBl. NW. 20322 –) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 2 wird gestrichen
2. In Nummer 2.31 werden die Beträge „400,- DM“, „340,- DM“, „270,- DM“, „200,- DM“, „100,- DM“, „85,- DM“ und „70,- DM“ durch die Beträge „500,- DM“, „425,- DM“, „338,- DM“, „250,- DM“, „125,- DM“, „106,- DM“ und „88,- DM“ ersetzt.
3. Die neuen Beträge gelten erstmals für Prüfungen, die nach dem 30. Juni 1992 abgeschlossen und abgerechnet werden.

– MBl. NW. 1992 S. 1108.

20531  
20510

## Bundeseinheitliche Richtlinien und Zuständigkeitsregelung für die Bearbeitung von Kreditkartendelikten

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 7. 1992 – IV D 1 – 6520

Hiermit setze ich die in der Sonderausgabe des Bundeskriminalblattes Nr. 53/92 abgedruckten „Bundeseinheitlichen Richtlinien für die Bearbeitung von Kreditkartendelikten“ für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 1108.

2170

## Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 7. 1992 – II B 5 – 4440.25

### 1 Gegenstand

Die Landschaftsverbände (Landesbetreuungsämter) können gemäß § 1908f Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124 – SGV. NW. 2170) nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Antrag rechtsfähige Vereine als Betreuungsvereine zur Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten anerkennen.

### 2 Voraussetzungen

#### 2.1 Allgemein

Die Tätigkeit eines Betreuungsvereins erfordert verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Sie ist gerichtet auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung. Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreuten und Betreuer/innen.

Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des von dem Betreuungsgesetz vorgegebenen Modells der **organisierten Einzelbetreuung** die wichtige Aufgabe zu, das Engagement haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen bzw. Betreuer/innen wirkungsvoll zusammenzuführen.

Eine umfassende Beratung der Betreuten und der ehrenamtlichen Betreuer/innen kann nur in enger Zu-

sammenarbeit mit den anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein sollte daher auch in Arbeitsgemeinschaften in Sinne des § 4 Landesbetreuungsgesetz mitwirken und auch sonst die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigkeiten suchen.

### 2.2 Eigenschaften des Betreuungsvereins

Als Betreuungsvereine können nur rechtsfähige Vereine anerkannt werden, die gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abgabenordnung verfolgen.

Der Verein muß nach seinen Zielen und nach seiner Satzung gewährleisten, daß die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere muß eine ordnungsgemäß Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerte vor der Entlastung sichergestellt sein.

Der Verein muß über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche, rechtliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins, die mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben betraut werden, sollten nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein.

Die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 Landesbetreuungsgesetz können auch durch Teilzeitbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zumindest 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat sicherzustellen, daß eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist.

Bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen muß gewährleistet sein, daß eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten geleistet werden kann. Die zulässige Belastung richtet sich nach den persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen der übertragenen Betreuung(en).

Zu den Aufgaben des Vereins gehören gleichwertig neben der Betreuungsarbeit im engeren Sinne insbesondere die Aufgaben der

- Gewinnung,
- Einführung,
- Fortbildung,
- Beratung und
- sonstigen Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Die Fachkräfte des Vereins sollten daher mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit der Aufgabe betraut werden, ehrenamtliche Betreuer/innen zu gewinnen, einzuführen, fortzubilden, zu beraten und zu unterstützen.

Der Verein hat darüber hinaus einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen haupt- und ehrenamtlichen Kräften zu gewährleisten.

### 3 Verfahren

#### 3.1 Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich bei dem Landschaftsverband (Landesbetreuungsamt) zu stellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Stellungnahme des Spaltenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist,
3. Versicherungsnachweis,
4. Gemeinnützigebescheinigung,
5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen,
6. Verpflichtungserklärung i. S. d. § 2 Nr. 3 Landesbetreuungsgesetz.

Das Landesbetreuungsamt entscheidet über den An-

trag. Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Über die Anerkennung ist dem Verein eine Urkunde auszustellen.

Das Landesbetreuungsamt unterrichtet die Betreuungsstellen und die Vormundschaftsgerichte seines Bereichs über die erfolgten Anerkennungen.

### 3.2 Tätigkeitsbericht

Durch Auflage ist sicherzustellen, daß anerkannte Betreuungsvereine dem Landesbetreuungsamt kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Der Tätigkeitsbericht soll es den Landesbetreuungsämtern ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand der Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben soll der Tätigkeitsbericht auch weitere Planungsdaten liefern.

Der Tätigkeitsbericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

- Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte,
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuer/innen, die der Verein begleitet,
- Zahl der neugewonnenen ehrenamtlichen Betreuer/innen,
- Art und Inhalt von Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- Zahl der Vereinsbetreuungen,
- Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuer,
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen.

### 4 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien sind auch in noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren uneingeschränkt anzuwenden. Bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen (z. B. aufgrund von Artikel 9 § 4 BtG) ist – ggf. durch nachträgliche Auflagen – sicherzustellen, daß diese Richtlinien eingehalten werden.

– MBl. NW. 1992 S. 1108.

236

### Staatliches Bauwesen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 6. 7. 1992 – III B 3 – B 1000 – 66

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse, deren Rechtsgrundlagen sich geändert haben oder deren Fortbestehen aus anderen Gründen entbehrlich ist, hebe ich auf:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 (SMBI. NW. 236)

Veranschlagung und Verbuchung von Ausgaben für die erstmalige Beschaffung von Beleuchtungskörpern bei der Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Staatshochbauverwaltung.

2. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 6. 1963 (SMBI. NW. 236)

Staatliches Bauwesen;  
hier: Zusammenstellung der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften

3. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1967 (SMBI. NW. 236)

Veröffentlichungen aus dem Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung.

4. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 6. 1970 (SMBI. NW. 236)

Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie von Büro- und sonstigen Maschinen zu Lasten zur Verfügung stehender Bauleitungsmittel.

– MBl. NW. 1992 S. 1109.

641

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe – WESH –)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14. 7. 1992 – IV B 1 – 2108 – 484/92

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBI. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „22. Oktober 1979, zuletzt geändert am 2. August 1986“ durch die Worte „2. Juni 1992“ ersetzt.

2. Nummer 7.1 wird wie folgt neu gefaßt:

#### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Wohneigentumssicherungshilfe sind vom Eigentümer nach dem Muster der Anlage 1 an den Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, zu richten.

3. Nummer 7.2 wird wie folgt neu gefaßt:

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident Düsseldorf. Er erteilt einen Bescheid nach vorge schriebenem Muster (Anlage 2).

– MBl. NW. 1992 S. 1109.

7124

### Versicherungsfreiheit von Angestellten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 16. 7. 1992 – 422 – 32 – 10 – 6/92

Den Angestellten der Handwerkskammern ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, wenn die zwischen ihnen und der Kammer durch Privatdienstvertrag vereinbarte Versorgung entweder

a) nach Art und Höhe der den Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Versorgung gleich gestaltet ist oder

b) in Anlehnung an die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes so bemessen ist, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles dem oder der Angestellten und für den Fall des Todes des oder der Angestellten den Hinterbliebenen einen der Stellung angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die zu dem dienstvertraglich zustehenden Entgelt sowie zu der Beschäftigungszeit des oder der Angestellten in einem prozentualen Verhältnis steht, das den im Beamtenversorgungsgesetz für Beamtdienstzeiten festgelegten Ruhegehaltsätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie im Sinne des Buchstabens b enthält, ist es nicht erforderlich, daß sie sich in allen Einzelheiten in die Vorschriften des Beamtenrechts einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung des Arbeitnehmers aufrechthaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entscheide ich, daß bei den vorgenannten Angestellten unter den genannten Kriterien die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

Für die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit gilt folgendes:

Die Versicherungsfreiheit der Beamten oder Beamtinnen und vergleichbarer Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen.

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 oder 7 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen.

Wegen der Versicherungsfreiheit der Beamten und Beamtinnen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verwiesen.

Dieser RdErl. gilt ab 1. 8. 1992. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 10. 4. 1968 (SMBI. NW. 7124) aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1109.

## 71260

### Spielbanken – Dortmund-Hohensyburg –

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 7. 1992 –  
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Dortmund-Hohensyburg (meine Bek. v. 19. 6. 1985 – SMBI. NW. 71260 –) bekannt:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. Allerheiligen
4. Buß- und Betttag
5. Volkstrauertag
6. Totensonntag
7. 24. Dezember
8. 25. Dezember.

(3) Am Vortag des Karfreitag ist der Spielbetrieb bis 24 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b muß am Allerheiligentag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5 Uhr enden.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten bekanntzumachen. Die Spieleinsätze müssen ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß sie durch den am jeweiligen Spieltisch und Spielautomaten geltenden Mindesteinsatz ohne Rest teilbar sind. An Spieltischen mit einem Mindesteinsatz von 20,- DM kann der Spieleinsatz entsprechend den in der Tischlage vorhandenen Jetonwerten erhöht werden.

– MBl. NW. 1992 S. 1110.

## 71260

### Spielbanken – Bad Oeynhausen –

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 7. 1992 –  
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Bad Oeynhausen (meine Bek. v. 9. 7. 1980 – SMBI. NW. 71260 –) bekannt:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. Allerheiligen
4. Buß- und Betttag
5. Volkstrauertag
6. Totensonntag
7. 24. Dezember
8. 25. Dezember.

(3) Am Vortag des Karfreitag ist der Spielbetrieb bis 24 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b muß am Allerheiligentag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5 Uhr enden.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten bekanntzumachen. Die Spieleinsätze müssen ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß sie durch den am jeweiligen Spieltisch und Spielautomaten geltenden Mindesteinsatz ohne Rest teilbar sind. An Spieltischen mit einem Mindesteinsatz von 20,- DM kann der Spieleinsatz entsprechend den in der Tischlage vorhandenen Jetonwerten erhöht werden.

– MBl. NW. 1992 S. 1110.

## 71260

### Spielbanken – Aachen –

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 7. 1992 –  
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Aachen (meine Bek. v. 23. 6. 1976 – SMBI. NW. 71260 –) bekannt:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. Allerheiligen
4. Buß- und Betttag
5. Volkstrauertag
6. Totensonntag
7. 24. Dezember
8. 25. Dezember.

(3) Am Vortag des Karfreitag ist der Spielbetrieb bis 24 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b muß am Allerheiligentag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5 Uhr enden.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten bekanntzumachen.

zumachen. Die Spieleinsätze müssen ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß sie durch den am jeweiligen Spieltisch und Spielautomaten geltenden Mindesteinsatz ohne Rest teilbar sind. An Spieltischen mit einem Mindesteinsatz von 20,- DM kann der Spieleinsatz entsprechend den in der Tischlage vorhandenen Jetonwerten erhöht werden.

– MBl. NW. 1992 S. 1110.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 7. 1992 –  
II B 6 – 447 – 4

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 8. 1990 ausgestellte und bis zum 28. 8. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5532 des Herrn Desiderio Sastre González, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Spanischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 1111.

#### Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1992 –  
II B 6 – 427 – 15/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 9. 1986 ausgestellte und bis zum 8. 9. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4673 von Frau Elvira Arezzini, Bedienstete des Verwaltungspersonals des Italienischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 1111.

### Innenministerium

#### Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 7. 1992 –  
I A 3/17–65.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, bitte ich, am „Tag der Heimat“, der am 13. September 1992 begangen wird, zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113 –).

– MBl. NW. 1992 S. 1111.

**Veröffentlichung zur Statistik  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 17. 7. 1992 -  
V A 4 - 12.24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

**Zusammenfassende Schriften**

Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen,  
Zahlspiegel, Ausgabe 1991

(162 S.; kostenlos; Best.-Nr.: A 14 1 9100)

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen,  
Statistischer Jahresbericht 1991

(36 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 41 1 9100)

**Verzeichnisse**

Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes  
für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen  
Veröffentlichungen, Kurzkatalog - Stand: Februar 1992

(108 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: Z 31 5 9200)

(20 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 33 5 9202)

**Sonderveröffentlichungen**

Jahresgesundheitsbericht Nordrhein-Westfalen 1990  
Frauen im Spiegel der Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

(156 S.; 14,00 DM; Best.-Nr.: A 52 4 9000)

(74 S.; 4,00 DM; Best.-Nr.: Z 10 4 9100)

**Volkszählung 1987**

Auspendler nach Wohnsitzgemeindeteil und Zielort  
- Ausgewählte Ergebnisse für Gemeindeteile -  
- Regierungsbezirk Düsseldorf  
- Regierungsbezirk Köln  
- Regierungsbezirk Münster  
- Regierungsbezirk Arnsberg  
- Regierungsbezirk Detmold

(236 S.; 26,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6021)

(316 S.; 30,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6022)

(206 S.; 20,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6023)

(292 S.; 28,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6025)

(222 S.; 21,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 6024)

**Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit**

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1991,  
Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987

(40 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: A 12 3 9121)

Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1990 nach Alter und Geschlecht,  
Ergebnisse auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. 5. 1987

(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 13 3 9000)

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 21 3 9000)

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 31 3 9000)

Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1990

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 45 3 9241)

Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1990

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 47 3 9000)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten  
in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1992

(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 48 3 9241)

Zugänge an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1990

(70 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: A 62 2 9000)

Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1992

(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: A 65 3 9142)

Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1990

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer  
in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1991,  
Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik

**Unterricht, Bildung, Rechtspflege**

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1990

(346 S.; 33,00 DM; Best.-Nr.: B 11 2 9000)

Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1990/91

(288 S.; 29,00 DM; Best.-Nr.: B 30 2 9000)

Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen,

(260 S.; 26,00 DM; Best.-Nr.: B 31 3 9122)

Wintersemester 1991/92

**Land- und Forstwirtschaft**

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1990

(260 S.; 26,50 DM; Best.-Nr.: C 01 2 9000)

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen - Anbau auf dem Ackerland -  
1991, Vorläufiges Ergebnis

(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 10 3 9100)

Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. April 1992

(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 30 3 9221)

Viehhaltung und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen  
zum Stichtag 3. Dezember 1991

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 32 3 9100)

Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1991

(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 35 3 9100)

Milcherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1991

(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 37 3 9100)

Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1991

(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 38 3 9100)

Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eiererzeugung in Nordrhein-Westfalen 1991	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 39 3 9100)
Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Obsternte 1991	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 62 3 9100)
Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1991	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 63 3 9100)
<b>Produzierendes Gewerbe</b>	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, März 1992, Ergebnisse für Gemeinden	(52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: E 11 3 9241)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1991, Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise	(74 S.; 7,50 DM; Best.-Nr.: E 12 3 9100)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1991, – Unternehmens- und Betriebsergebnisse – Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: E 14 3 9100)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1990, – Unternehmens- und Betriebsergebnisse – Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(172 S.; 17,50 DM; Best.-Nr.: E 16 3 9000)
Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1989 und 1990	(118 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: E 20 2 9000)
Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1991, Ergebnisse der Totalerhebung	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: E 22 3 9100)
Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen 1990	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 23 3 9000)
Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1991	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 30 3 9100)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1992, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbezweigen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 51 3 9241)
Die chemische Industrie in Nordrhein-Westfalen 1986–1990	(230 S.; 22,00 DM; Best.-Nr.: E 94 2 9000)
<b>Bautätigkeit und Wohnungswesen</b>	
Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1991	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: F 01 3 9100)
<b>Handel und Verkehr</b>	
Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1990	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: G 13 3 9000)
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1991 und Jahr 1991	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: H 14 4 9144)
<b>Geld und Kredit</b>	
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Halbjahr 1991	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: J 11 3 9122)
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1991	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: J 12 3 9100)
<b>Öffentliche Sozialleistungen</b>	
Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1990, Teil 2: Empfänger(innen) von Sozialhilfe	(66 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: K 11 3 9000)
<b>Finanzen und Steuern</b>	
Die Hochschulfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1990	(46 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: L 17 3 9000)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1991, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: L 21 3 9144)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1991, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(178 S.; 17,00 DM; Best.-Nr.: L 22 3 9100)
Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1991 bis 1995	(238 S.; 24,00 DM; Best.-Nr.: L 25 3 9100)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1990	(288 S.; 30,50 DM; Best.-Nr.: L 32 3 9000)
<b>Löhne und Gehälter</b>	
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, Mai 1992	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 14 3 9142)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1991	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 15 3 9144)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Oktober 1991 und Jahr 1991	(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: N 11 3 9144)
Vermögenssituation nordrhein-westfälischer Privathaushalte im Dezember 1988, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: O 22 3 8800)
<b>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen</b>	
Die Entstehung des Inlandsprodukts in Nordrhein-Westfalen 1970–1989, Revidierte Ergebnisse der Originärberechnungen	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: P 14 3 8900)

**Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe**

**Jahresabschlüsse 1990  
der Westf. Landeskliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe v. 25. 6. 1992 -  
20/230 - 8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1990 sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten - Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf - mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 283, und bei den Verwaltungen der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrücke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Dr. Scholle  
Landesdirektor

**Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl. Kaufmann Greiffenhangen (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für geriaterische Psychiatrie Geseke  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für geriaterische Psychiatrie Geseke zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und  
Neurologie Gütersloh  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhangen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

dung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

abschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 6. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Münster**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 6. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 6. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
in der Haard  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und  
Heilpädagogik Hamm  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**St. Johannes-Stift Marsberg  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St. Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. 3. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für die Behandlung von  
Suchtkrankheiten Stillenberg  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik Schloß Haldem  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

ses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie  
Lippstadt  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Therapiezentrum Marsberg  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Therapiezentrums Marsberg zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 4. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 10. 7. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
74	24. 6. 1992	Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Lizenzentgelt-Verordnung) . . . . . – MBl. NW. 1992 S. 1118.	254

**Nr. 31 v. 15. 7. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
24	14. 7. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung . . . . . – MBl. NW. 1992 S. 1118.	272

**Nr. 32 v. 17. 7. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
223	2. 6. 1992	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines wissenschaftlichen Studiengangs zu verleihenden Magistergrade und die Zuordnung der Magistergrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Mag. VO-WissH) . . . . . 274
223	5. 6. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Kunsthochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-KunstH) . . . . . 274
223	18. 6. 1992	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 . . . . . 275
	22. 6. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereich für besondere öffentliche Zwecke – Alexianer Krankenhaus und Wohnsiedlungsbereich – im Gebiet der Stadt Neuss) . . . . . 275

– MBl. NW. 1992 S. 1118.

**Nr. 33 v. 20. 7. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
630	2. 7. 1992	Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltssordnung . . . . . 278
7843	2. 7. 1992	Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . . . . 279

– MBl. NW. 1992 S. 1118.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

### Nr. 13 v. 1. 7. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	145	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	147	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	149	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB § 833; StVG §§ 7, 17. - Nähert sich ein Pkw-Fahrer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft einer Reitergruppe mit überhöhter Geschwindigkeit und muß er eine Vollbremsung vornehmen, so reduziert sich die Tierhalterhaftung auf 20 %, wenn ein Reitpferd aufgrund des Fahrverhaltens des Pkw-Fahrers scheut und mit der Hinterhand in die Fahrbahn ausbricht. OLG Köln vom 14. Januar 1992 - 9 U 7/91 . . . . .	149	
2. BGB § 248 I, § 812. - Wird dem Gebot der Transparenz, insbesondere der Zinsklarheit, Rechnung getragen, dann liegt in der Vereinbarung eines Disagios keine unwirksame Zinseszinsvereinbarung. OLG Köln vom 12. Februar 1992 - 11 U 196/91 . . . . .	150	
3. AGBG §§ 9, 11 Nr. 10 b, § 11 Nr. 16. - Bei einer Küche ist eine in den AGB vereinbarte angemessene Nachbesserungsfrist mit einer Woche zu bemessen, die ab Zugang der in den AGB vorgesehenen schriftlichen Mängelmitteilung läuft. Bei einer so kurzen Frist muß der Käufer sie ausdrücklich setzen. - Das einmalige Nichteinhalten des vereinbarten Termins oder das Fehlenschlagen des ersten Nachbesserungsversuchs machen die Hinnahme eines zweiten Nachbesserungsversuchs nicht unzumutbar. - Auch erhebliche Fehler bei der Aufstellung der Küche (hier: Anbohren von Wasser- und Elektroleitung; schiefer Einbau des Kochfeldes) machen die Hinnahme von Nachbesserungen in der Regel nicht unzumutbar. OLG Köln vom 18. März 1992 - 2 U 160/91 . . . . .	151	
4. BGB §§ 133, 157, 536; AGBG §§ 5, 9. - Zur Auslegung der sogenannten Reparaturkündigungsklausel in einem Leasingvertrag. OLG Düsseldorf vom 26. März 1992 - 10 U 97/91 . . . . .		152
<b>Strafrecht</b>		
1. LSchIG § 3 I, § 24 I Nr. 2 a. - Zu den Voraussetzungen, unter denen der Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen gestattet ist. OLG Düsseldorf vom 6. Januar 1992 - 5 Ss (OWi) 483/91 - (OWi) 194/91 I . . . . .		153
2. SGB I § 60 I Nr. 2; BKGG § 29 I Nr. 2. - Zur Pflicht des Kindergeldbeziehers, den Leistungsträger über die Änderung der für die Zahlung des Kindergeldes wesentlichen Verhältnisse zu unterrichten und sich ggf. über solche Änderungen (hier: Aufgabe des Studiums durch den Sohn des Kindergeldbeziehers) zu erkundigen. OLG Düsseldorf vom 6. Januar 1992 - 5 Ss (OWi) 498/91 - (OWi) 197/91 I . . . . .		154
3. BauO NW § 79 I Nr. 7. - Der Begriff des „Errichtens“ im Sinne des § 79 I Nr. 7 BauO NW ist weit auszulegen, so daß er auch die Tätigkeit des vom Bauherrn bestellten Bauleiters erfaßt. OLG Düsseldorf vom 31. Januar 1992 - 5 Ss (OWi) 491/91 - (OWi) 5/92 I . . . . .		154
4. BauO NW § 60 I, § 13 I, § 1 I Satz 2. - Zum Erfordernis der Baugenehmigung für die Neugestaltung einer Werbeanlage. OLG Düsseldorf vom 28. Februar 1992 - 5 Ss (OWi) 43/92 - (OWi) 30/92 I . . . . .		155
<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> . . . . .		156

– MBl. NW. 1992 S. 1119.

Nr. 14 v. 15. 7. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	157	Zeitungsgesellschaften tritt, besteht für dieses Zeitungsgesellschaften nicht, weil es sich auf Konkurrenzschutz berufen kann. OLG Köln vom 29. Januar 1992 - 13 U 208/91 . . . . .	165
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	162		
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	164		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	164		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
BGB § 826; EGBGB Artikel 38; EWG-Vertrag Artikel 86; ZPO § 529 II; GWB §§ 22, 35, 26, 87, 89, 92, 96. - Hat das Landgericht nicht als Kartellgericht entschieden, so richtet sich die Zuständigkeit für die Berufung nach allgemeinen Bestimmungen, nicht nach dem GWB. - Die Bestimmung des § 529 II ZPO gilt auch für die ausschließliche Zuständigkeit nach dem GWB. - Ein Zwang zur Veröffentlichung von Stellenanzeigen eines Anbieters von Rundfunksendungen, der mit Werbesendungen in Konkurrenz zu einem		VwGO §§ 166, 131 V, VII und VIII, § 148 I; ZPO § 127 I Satz 2, § 122 I Nr. 3. - Für die Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im erstinstanzlichen Urteil ist auch dann, wenn die Beschwerde noch nicht eingereicht ist, nicht das Gericht des ersten Rechtszugs, sondern das Beschwerdegericht zuständig. - Das gilt auch, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde zwar schon eingereicht ist, das Gericht des ersten Rechtszugs auch schon über eine Abhilfe entschieden, die Sache aber noch nicht dem Berufungsgericht wegen der Nichtzulassungsbeschwerde vorgelegt hat. OVG Münster vom 12. Dezember 1991 - 8 E 889/91 . . . . .	167
<b>Öffentliches Recht</b>			
<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> . . . . .	168		

- MBl. NW. 1992 S. 1120.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569